

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 15. März 2016
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1223

Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Wimmis, Gemeinde Erlenbach 10494 / Instandsetzung Instabilität Eselacher; Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Kredit sollen Substanzerhaltungsmassnahmen und eine Fahrbahnverbreiterung auf der Simmentalstrasse im so genannten Abschnitt "Eselacher" zwischen Wimmis und Erlenbach realisiert werden.



Die Gesamtkosten betragen CHF 9'056'000.--. Die für den baulichen Unterhalt anfallenden Kosten von CHF 4'568'500.-- gehen zulasten des Rahmenkredits für den baulichen Unterhalt und wurden durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) bewilligt. Der Kreditantrag an den Grossen Rat betrifft die Neuinvestitionen von **CHF 4'088'000**, bereits abzüglich Beiträge Dritter von CHF 29'500.-- und bewilligter Projektierungskosten von CHF 197'500.--. Die Ausgaben für die Neuinvestitionen können nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 finanziert werden, weil sie die Höhe von CHF 2 Mio. übersteigen und das Projekt nicht im Strassennetzplan aufgeführt wurde.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 49, 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Programme und Pläne

- Korridorstudie Simmentalstrasse, RRB 951/2001
- Kantonaler Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014
- Strassenplan vom Februar 2016

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis 1. Oktober 2015; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

Gesamtkosten	CHF	9'056'000.00
abzüglich voraussichtlicher Beiträge Dritter	– CHF	29'500.00
Kosten zulasten Kanton	CHF	9'026'500.00
davon		
• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG <u>durch die BVE bewilligt</u>	CHF	4'741'000.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG	CHF	4'285'500.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	4'285'500.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	– CHF	197'500.00
Zu bewilligende Ausgaben	CHF	4'088'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Soweit die Ausgaben für den baulichen Unterhalt anfallen, werden sie über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und fallen in die Ausgabenkompetenz der BVE. Weil die Neuinvestitionen mehr als CHF 2 Mio. betragen und das Projekt nicht im Strassennetzplan vorgesehen ist, können sie nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 bewilligt werden (Art. 53 SG). Es handelt sich deshalb um ein Einzelvorhaben, das gemäss Art. 52 und 55 Abs. 1 SG einen Beschluss des Grossen Rates erfordert.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan eingestellt sind, abgelöst wird:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	356'000.00
		2016	CHF	500'000.00
		2017	CHF	4'300'000.00
		2018	CHF	3'000'000.00
		2019	CHF	900'000.00
		Total	CHF	9'056'000.00

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 15. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. April 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Juli 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. August 2016